



Kantonsschule Magdenau

Kantonsschule Magdenau, Filibusterstrasse 5, 9144 Magdenau

Einschreiben

Familie
Maria und Max Muster
Beispielweg 7
9000 St.Gallen

Walter Luder
Rektor
Kantonsschule Magdenau
Filibusterstrasse 5
9144 Magdenau
T +41 58 229 33 54
walter.luder@ksm.ch

Magdenau, 11. Juni 2023

Maximilian Muster, St.Gallen, Klasse 2b, (geb. 17.12.2007): befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule (Ultimatum)

Sehr geehrte Herr und Frau Muster

Am 15. Februar 2023 habe ich Ihrem Sohn einen Verweis aufgrund ungebührlichen Verhaltens gegenüber seinen Klassenkollegen erteilt.
Ihr Sohn hat am 27. Mai 2023 auf dem Pausenplatz einen Streit vom Zaun gebrochen, infolgedessen es zu Handgreiflichkeiten und Tätlichkeiten gekommen ist. Schüler X musste mit einer gebrochenen Nase hospitalisiert werden.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2023 haben wir Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches gemäss Art. 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, sGS 951.1; abgekürzt VRP) gegeben. Mit Eingabe vom 6. Juni 2023 haben Sie sich zum Sachverhalt vernehmen lassen. Sie führen an, dass X Ihren Sohn durch verschiedene Bemerkungen verbal beleidigt und damit zu Handgreiflichkeiten provoziert habe. Sie bedauern das Verhalten Ihres Sohnes und er verspricht, sich künftig tadellos zu benehmen.

Gemäss Art. 44 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) haben die Schülerinnen und Schüler die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu benehmen. Widerhandlungen können disziplinarisch geahndet werden.
Tätlichkeiten und einfache Körperverletzungen stellen Tatbestände des Strafrechts dar. Solche Vergehen während der Schulzeit und auf dem Schulareal sind mit dem Gebot des gegenseitigen Respekts, wie es vom Mittelschulgesetz gefordert wird, nicht vereinbar. Die Klassenkonferenz hat an der ausserordentlichen Sitzung vom 9. Juni 2023 das Verhalten Ihres Sohnes als grobe Pflichtverletzung eingestuft und verurteilt es aufs Schärfste.

Aufgrund dieser Beurteilung spricht die Rektoratskommission gegen Ihren Sohn Maximilian die Disziplinar-massnahme der Androhung des Ausschlusses von der Schule (Ultimatum) gemäss Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 des Mittelschulgesetzes (sGS 2015.1, abgekürzt MSG) aus. Das Ultimatum ist befristet bis zum 31. Januar 2024. Sofern weitere Pflichtverletzungen vorkommen, werde ich dem Bildungsdepartement beantragen, Ihren Sohn von der Schule auszuschliessen.



Ich hoffe, dass sich das Verhalten von Maximilian nachhaltig bessert und keine weiteren Disziplinar massnahmen notwendig sein werden.

Gemäss Art. 31 Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) wird das die befristete Androhung des Ausschlusses dem Bildungsdepartement mitgeteilt.

Freundliche Grüsse

Walter Luder
Rektor

Bedeutung des Ultimatums:

Das Ultimatum ist gleichsam eine letzte Warnung, die dem Schüler oder der Schülerin signalisieren soll, dass keine Regelwidrigkeiten mehr geduldet werden. Damit wird die Hürde für den Ausschluss von der Schule – welcher nur bei schweren Vergehen direkt ausgesprochen werden kann – erheblich gesenkt. Schon ein an sich leichtes Vergehen kann zu einem Antrag auf Ausschluss von der Schule führen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 80 Bst. b des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1) innert 14 Tagen nach Erhalt beim Bildungsrat Rekurs erhoben werden (Adresse: Bildungsdepartement, Dienst für Recht und Personal, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen).

Kopie

Bildungsdepartement, Amt für Mittelschulen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen (Scan per E-Mail)